

1968	Ausgegeben zu Bonn am 10. August 1968	Nr. 55
Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 68	Verordnung über die Form, Ausgestaltung und Aufbewahrung der Arbeitszeitchweise in der Seeschifffahrt (ArbZnachweisV — See)	905
5. 8. 68	Verordnung über das Berufsbild des Flexografen-Handwerks	907
5. 8. 68	Verordnung über das Berufsbild des Hörgeräteakustiker-Handwerks	908
5. 8. 68	Verordnung über das Berufsbild des Gas- und Wasserinstallateur-Handwerks	909
5. 8. 68	Verordnung über das Berufsbild des Parkettleger-Handwerks	911
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35	912
	Verkündungen im Bundesanzeiger	912

**Verordnung
über die Form, Ausgestaltung und Aufbewahrung der Arbeitszeitchweise
in der Seeschifffahrt
(ArbZnachweisV — See)**

Vom 1. August 1968

Auf Grund des § 143 Abs. 1 Nr. 11 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch § 15 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 2), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Form und Ausgestaltung der Arbeitszeitchweise

Die Arbeitszeitchweise nach § 101 des Seemannsgesetzes sind nach dem Muster der Anlage zu führen.

§ 2

Aufbewahrung der Arbeitszeitchweise

Der Kapitän hat, solange das Schiff die Bundesflagge nach dem Flaggenrechtsgesetz führt, die Arbeitszeitchweise für das Besatzungsmitglied drei Jahre an Bord des Schiffs aufzubewahren. Wird das Schiff außer Dienst gestellt, so sind die Arbeitszeitchweise für die verbleibende Verwahrungzeit beim Reeder abzuliefern.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Nr. 2 des Seemannsgesetzes handelt ein Kapitän, der die Arbeitszeitchweise

1. entgegen § 1 nicht oder nicht richtig führt oder
2. entgegen § 2 nicht aufbewahrt oder abliefern.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 1. August 1968

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Anlage

**Arbeitszeitnachweis
nach § 143 Abs. 1 Nr. 11 Seemannsgesetz**

für
(Dienstgrad) (Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

19 Schiff:
(Monat)

Datum	Wochentag	Arbeitszeitverlängerungen nach §§ 88 und 89 SeemG		Freizeit nach §§ 91 und 100 SeemG	Urlaub für Jugendliche § 54 Abs. 2 SeemG
		Dauer	Gründe		
1	2	3	4	5	6
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					

.....
(Unterschrift des Kapitäns)

**Verordnung
über das Berufsbild des Flexografen-Handwerks**

Vom 5. August 1968

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Dem Flexografen-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung der Berufsausbildung zugrunde zu legen sind:

1. Arbeitsgebiet:

Herstellung von Gummistempeln aller Art;
Herstellung von Signierstempeln aus hochelastischen, öl- oder säurefesten Gummi- oder Buna-mischungen, aus duro- und thermoplastischen Kunststoffen sowie aus Warm- und Kaltgießmassen;
Herstellung von Flexklischees aus Gummi sowie duro- und thermoplastischen Kunststoffen für den Hochdruck in Rund- und Flachformen, insbesondere für Flexodruckmaschinen, für Wellpappen- und Sackdruckmaschinen sowie für das maschinelle Bedrucken von Gegenständen;
Herstellung von Drucktypen aus Gummi und anderen flexiblen Werkstoffen;
Herstellung und Instandsetzung von Bänder- und Räderstempeln mit Druckelementen aus Gummi und Kunststoffen sowie Zusammenbau von Sonderzusammenstellungen solcher Stempel unter Verwendung bezogener Teile.

2. Fertigkeiten und Kenntnisse:

Arbeiten nach dem typographischen Maßsystem;
Setzen von Hand und Maschine auch in runden und ovalen Satzformen;
Einbauen von Druckstöcken (Modellen);
Zusammenstellen des Satzes zu Abprägeformen;
Formschließen;
Abziehen und Korrigieren des Satzes;
Zubereiten der keramischen Matrizenmasse;
Abformen in keramischer Matrizenmasse, in Gummi- und Kunstharzmatrizenplatten sowie mit Gips;
Nachbehandeln der Abformungen;
Vulkanisieren der Stempelplatten, Gummiklischees und Gummidrucktypen;
Prägen von Klischees und Drucktypen aus duro- und thermoplastischen Kunststoffen;

Ausgießen von Abformungen mit Warm- oder Kaltgießmassen;
Ablegen des Satzes;
Sägen und Schleifen der Holzunterteile, Zurichten der Griffe;
Fertigmachen der Gummi- und Signierstempel;
Maßgerechtes Bearbeiten der Rückseite der Flexklischees;
Fertigmachen der Flexklischees;
Justieren und Schneiden der elastischen Drucktypen;
Zusammenbauen und Instandsetzen von Bänder- und Räderstempeln;
Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte und Einrichtungen;
Kenntnisse über die Schriftarten und ihre Anwendungsmöglichkeiten;
Kenntnisse über das Behandeln von Satzmaterial und Druckstöcken (Modellen);
Kenntnis der Korrekturzeichen;
Kenntnis der wichtigsten Vorschriften über die Anfertigung von Behördenstempeln;
Kenntnisse über die grundlegenden physikalischen und chemischen Vorgänge bei der Anfertigung von Gummistempeln und Flexklischees;
Kenntnisse über die Matrizenarten, insbesondere über die Zusammensetzung des keramischen Matrizenpulvers;
Kenntnisse über den Hochdruck;
Kenntnisse über die Stempelfarben;
Kenntnisse über die gebräuchlichsten Druckfarben für Flexklischees;
Kenntnisse über Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;
Kenntnisse über die Verwendungsmöglichkeiten von Stempeln, Flexklischees und elastischen Drucktypen;
Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. August 1968

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. von Dohnanyi

Verordnung über das Berufsbild des Hörgeräteakustiker-Handwerks

Vom 5. August 1968

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Dem Hörgeräteakustiker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung der Berufsausbildung zugrunde zu legen sind:

1. Arbeitsgebiet:

Bestimmung, Auswahl, elektro-akustische Einstellung und Anpassung von Hörgeräten nach Beurteilung der ermittelten akustischen Kenndaten des Ohres;

Anleitung der Hörbehinderten in der Benutzung der Hörgeräte;

Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Hörgeräten aller Bauarten sowie Prüfung und Wartung der zugehörigen Energiequellen und deren Zubehör;

Abnahme von Ohrabdrücken;

Anfertigung, Abdichtung, akustische Abstimmung und Instandsetzung von Ohrstücken sowie Anfertigung von Anpaßteilen für Ohrstücke und Hörgeräte;

Beratung in Fragen des vorbeugenden Gehörschutzes.

2. Fertigkeiten und Kenntnisse:

Ermitteln der für die Hörgerätebestimmung erforderlichen akustischen Kenndaten des Ohres;

Auswerten der Leistungsdaten der Hörgeräte für die Hörgeräteanpassung;

Anpassen von Hörgeräten;

Durchführen von Verständigungsproben beim Hörgeräteanpassen;

Abnehmen von Ohrabdrücken;

Anfertigen und Bearbeiten von Ohrstücken;

Ausführen von Funktionsprüfungen und einfachen Instandsetzungsarbeiten an Hörgeräten aller Bauarten sowie deren Zubehör;

Anfertigen und Lesen von Skizzen, Zeichnungen, Schaltzeichen und Schaltbildern nach DIN-Norm;

Messen mit mechanischen, elektrischen, elektronischen und akustischen Meßeinrichtungen, insbesondere Schiebellehre;

Feilen, Volt-, Ampere-, Ohmmeter, Oszillograph, Ton- und Sprachaudiometer;

Bohren;

Biegen und Richten;

Löten;

Gewindeschneiden;

Polieren und Lackieren von Kunststoffen und Metallen;

Kleben und Schweißen von Kunststoffen und Metallen;

Pflegen und Instandhalten der Meß- und Prüfeinrichtungen sowie der Werkzeuge;

Kenntnis der Akustik und der Elektrizitätslehre;

Kenntnisse auf dem Gebiet der Elektrotechnik, der Elektroakustik und der Elektronik, insbesondere über Eigenschaften und Anwendung von Niederfrequenz-Verstärkern, Mikrofonen, Telefonen, Transformatoren und über entsprechende elektrische Schaltelemente;

Kenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise der im Hörgeräteakustiker-Handwerk gebräuchlichen Energiequellen (wie Trockenbatterien, Kleinakkumulatoren) und deren Zubehör;

Kenntnis der technischen DIN-Normen;

Kenntnisse auf dem Gebiet der Anatomie und Pathologie des Ohres und der Physiologie des Hörens;

Kenntnisse über die besondere Verhaltensweise der Hörbehinderten, insbesondere über ihre Anleitung bei anfänglichem Benutzen eines Hörgerätes;

Kenntnisse über Arten, Eigenschaften, Herstellung, Verwendung, Verarbeitung und Lagerung der Werk- und Hilfsstoffe;

Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. August 1968

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. von Dohnanyi

**Verordnung
über das Berufsbild des Gas- und Wasserinstallateur-Handwerks**

Vom 5. August 1968

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Dem Gas- und Wasserinstallateur-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiete) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung der Berufsausbildung zugrunde zu legen sind:

1. Arbeitsgebiet:

Entwurf, Berechnung, Herstellung und Instandsetzung von Rohrleitungsanlagen aus allen zulässigen Werkstoffen

für Stadt-, Erd- und Flüssiggas einschließlich Aufstellung, Anschluß, Inbetriebsetzung und Wartung von Gasgeräten und Gasfeuerstätten für Gewerbe- und Hauswirtschaft,

für Kalt- und Warmwasser, wie Trink-, Brauch-, Lösch-, Thermal- und Mineralwasser einschließlich Aufstellung, Anschluß, Inbetriebsetzung und Wartung von sanitären Einrichtungen und Heißwassergeräten,

für die Grundstücksentwässerung von Schmutz- und Regenwasser sowie Aufstellung, Anschluß und Wartung von sanitären Einrichtungen aller Art einschließlich Rückstauverschlüssen, Fett- und Benzinabscheidern, Schmutzwasserhebe-, Hausklär- und Sickeranlagen;

Aufstellung, Anschluß, Wartung und Instandsetzung von Wasserversorgungs-, Druckerhöhungs- und Wasseraufbereitungsanlagen für gewerbliche und hauswirtschaftliche Zwecke;

Herstellung, Montage und Instandsetzung von Abgas-, Absaug- und Belüftungsanlagen;

Herstellung und Instandsetzung von Abdeckungen, Verkleidungen, Dachrinnen und Fallrohren;

Verlegung von Rohrleitungen für Kühlanlagen einschließlich Aufstellung, Anschluß und Inbetriebsetzung von Kühlaggregaten (Kompressoren, Verdampfer und Regelgeräte);

Bau, Einrichtung und Wartung von Getränkeschankanlagen;

Verlegung von Rohrleitungen für zentrale Ölversorgungsanlagen einschließlich Aufstellung, Anschluß und Wartung von Öl-Einzelheizöfen, Förder- und Schaltgeräten, Tank- und Zwischenbehältern;

Einrichtung und Wartung von Tankstellen.

2. Fertigkeiten und Kenntnisse:

Entwerfen, Zeichnen und Berechnen von Rohrsystemen;

Messen, Auf- und Anreißen;

Metallbearbeitung:

Schneiden, Sägen, Meißeln, Stanzen, Biegen, Bohren, Gewindeschneiden, Feilen, Schleifen, Nieten, Kleben, Weich- und Hartlöten, Schweißen, Brennschneiden, Hämmern, Richten, Spannen, Abkanten, Bördeln, Wulsten, Falzen und Runden von Blechen;

Kunststoffbearbeitung:

Schneiden, Sägen, Biegen, Formen, Kleben, Schweißen, Aus- und Verkleiden;

Befestigen, Verbinden und Dichten von Rohren;

Aufstellen, Einbauen, Anschließen und Einstellen von Geräten, Apparaten und Armaturen für die Gas- und Wasserversorgung, für Abwasseranlagen, Kühl- und Schankanlagen sowie für Ölversorgungsanlagen und Tankstellen;

Aufbauen einfacher Arbeitsgerüste und Hilfsanlagen;

Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge und Geräte;

Kenntnisse über Konstruktion und Funktion der Geräte, Apparate und Armaturen für die Gas- und Wasserversorgung, für Abwasseranlagen sowie für zentrale Ölversorgungsanlagen;

Kenntnisse über die verschiedenen Kühlsysteme und Kältemittel;

Kenntnisse über die Wasserarten und ihre Eigenschaften;

Kenntnis der Heizgasarten, ihrer Zusammensetzung und Eigenschaften;

Kenntnisse über das Wesen der Korrosion;

Kenntnisse über Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;

Kenntnis der technischen Normen;

Kenntnis der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere des DVGW-Regelwerkes „Gas-Wasser“, sowie der kommunal-, landes- und bundesrechtlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Versorgungsunternehmen;

Kenntnis der Vorschriften über die Ausführung von Tiefbauarbeiten;

Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. August 1968

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. von Dohnanyi

**Verordnung
über das Berufsbild des Parkettleger-Handwerks**

Vom 5. August 1968

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Dem Parkettleger-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung der Berufsausbildung zugrunde zu legen sind:

1. Arbeitsgebiet:

Entwurf, Verlegung, Instandsetzung, Oberflächenbehandlung und Pflege von Parkett aller Art einschließlich der Fertigung von Unterbodenkonstruktionen aus Holz und Holzwerkstoffen; Anfertigung von Parketteinzelteilen.

2. Fertigkeiten und Kenntnisse:

Auswählen, Zurichten und Einbauen der Werkstoffe;
Messen, Anreißen, Sägen, Bohren, Stemmen, Schlitzen, Falzen, Nuten, Federn;
Hobeln, Abziehen, Schleifen;
Winkliges und geschweiftes Bearbeiten der Hölzer und Werkstoffe;
Verbinden, Fügen, Verleimen;
Oberflächenbehandeln nach verschiedenen Verfahren, insbesondere durch Versiegeln;
Vorbereiten des Untergrundes für das Verlegen;
Prüfen des Untergrundes, insbesondere auf

Trockenheit, waagerechte und ebene Fläche, Abriebfestigkeit sowie der Raumtemperatur und Luftfeuchtigkeit;

Instandsetzen durch Einfügen von Parketteinzelteilen unter Einhaltung des Verlegemusters;

Richten, Schärfen und Instandhalten der Werkzeuge und Maschinen;

Kenntnisse über Parkettarten und Verlegemuster;

Kenntnisse über Arten und Eigenschaften der für Parkett geeigneten in- und ausländischen Hölzer;

Kenntnisse über die Eignung der verschiedenen Unterböden für die Verlegung von Parkett;

Kenntnisse über Arten, Eigenschaften, Verarbeitung und Lagerung der Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere der Klebmassen, Leime, Holzschutzmittel und Materialien für Oberflächenbehandlung;

Kenntnis der Arbeitsweise und Handhabung der berufsüblichen Holzbearbeitungsmaschinen;

Kenntnis der technischen Normen sowie der Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen;

Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach §14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. August 1968

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. von Dohnanyi

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 35, ausgegeben am 7. August 1968		
26. 7. 68	Siebente Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1968 (Besondere Zollsätze gegenüber der Türkei)	777

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
12. 7. 68 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr auf der Eider durch die Eisenbahndrehbrücke bei Friedrichstadt	142 2. 8. 68	1. 9. 68
3. 8. 68 Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch und Fette	143 3. 8. 68	Siehe Art. 3
— Berichtigung der Anordnung über die statistische Erfassung des Kraftfahrtversicherungsgeschäfts mit NATO-Truppenangehörigen	143 3. 8. 68	—
3. 8. 68 Verordnung über die Gewährung einer Übergangungsvergütung für Weichweizen sowie für Roggen zur Brotherstellung im Wirtschaftsjahr 1967/68 (Verordnung Übergangungsvergütung Getreide 1967/68)	144 6. 8. 68	7. 8. 68
6. 8. 68 Verordnung über die Aufteilung der Zuckergrundmenge	145 7. 8. 68	8. 8. 68
6. 8. 68 Verordnung zur Durchführung des Lagerkostenausgleichs für Zucker	145 7. 8. 68	8. 8. 68
6. 8. 68 Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken	145 7. 8. 68	8. 8. 68

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.B.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserlickung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.